

Reisekosten

Stand: 1. Januar 2019

1. Allgemeines

Reisekosten sind alle Kosten, die durch eine so gut wie ausschließlich **beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit** entstehen.

Die **berufliche Veranlassung** der Auswärtstätigkeit, die Reisedauer und der Reiseweg sind aufzuzeichnen und anhand geeigneter Unterlagen, z.B. Fahrtenbuch, Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Eine **Auswärtstätigkeit** liegt vor, wenn der Steuerpflichtige vorübergehend **außerhalb seiner Wohnung und außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte** beruflich tätig wird.

Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Steuerpflichtige bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Ein Arbeitnehmer hat pro Dienstverhältnis höchstens eine erste Tätigkeitsstätte.

Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, welcher der Arbeitnehmer durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen dauerhaft zugeordnet ist.

Als erste Tätigkeitsstätte kommen damit in Abhängigkeit von vorstehender Zuordnung in Betracht: die ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers oder die ortsfeste Einrichtung eines verbundenen Unternehmens oder die betriebliche Einrichtung eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. eines Kunden).

Dauerhafte Zuordnung beinhaltet unbefristete Tätigkeit oder Tätigkeit auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten an einer solchen Tätigkeitsstätte.

Ersatzweise gilt als erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung,
– an der der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll
oder
– an der der Arbeitnehmer je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen für mehrere Tätigkeitsstätten vor, ist diejenige Tätigkeitsstätte erste Tätigkeitsstätte, die der Arbeitgeber bestimmt. Fehlt es an dieser Bestimmung oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte jene, die der Wohnung örtlich am nächsten liegt.

Das häusliche Arbeitszimmer des Arbeitnehmers ist keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers und kann daher auch nie erste Tätigkeitsstätte sein.

Reisekosten sind

- > Fahrtkosten
- > Verpflegungsmehraufwendungen
- > Übernachtungskosten
- > Reisenebenkosten

2. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist der entrichtete Fahrpreis einschl. etwaiger Zuschläge anzusetzen.

2.1. Fahrzeugkostenvergütungen an Arbeitnehmer

Benutzt der Arbeitnehmer sein Fahrzeug, ist der **Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten** (z.B. Betriebsstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Kosten der Garage, Kfz-Steuer, Versicherungsbeiträge, Zinsen für ein Anschaffungsdarlehen, Absetzung für Abnutzung oder Leasing-Raten) dieses Fahrzeugs anzusetzen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht. Den Absetzungen für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen und Kombifahrzeugen grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 6 Jahren zugrunde zu legen. Bei einer hohen Fahrleistung kann auch eine kürzere Nutzungsdauer anerkannt werden. Bei gebrauchten Fahrzeugen ist die Restnutzungsdauer zu schätzen.

Der Arbeitnehmer kann auf Grund der für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelten Gesamtkosten für das von ihm gestellte Fahrzeug einen Kilometersatz errechnen, der so lange angesetzt werden darf, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern, z.B. bis zum Ablauf des Abschreibungszeitraums oder bis zum Eintritt veränderter Leasingbelastungen.

Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Gesamtkosten können die Fahrtkosten mit **pauschalen Kilometersätzen** (höchste Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz) angesetzt werden:

Fahrzeug	Kilometersatz je Fahrkilometer
Kraftwagen	0,30 €
andere, motorbetriebene Fahrzeuge	0,20 €

Neben den Kilometersätzen können etwaige außergewöhnliche Kosten (z.B. nicht vorhersehbare und nicht auf Verschleiß beruhende Reparaturen) angesetzt werden, wenn diese durch Fahrten entstanden sind, für die Kilometersätze anzusetzen sind.

Erstattet der Arbeitgeber diese pauschalen Kilometersätze, hat er aus Vereinfachungsgründen nicht zu prüfen, ob dies zu einer unzutreffenden Besteuerung führt.

2.2. Pauschales Km-Geld für Unternehmer bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs

Benutzt der Unternehmer für Geschäftsreisen ein privates Beförderungsmittel und werden die Kosten pro Kilometer nicht einzeln nachgewiesen (jährliche Gesamtkosten im Verhältnis zur jährlichen Fahrleistung) können die pauschalen Kilometersätze der obigen Tabelle angesetzt werden.

Die pauschalen Kilometersätze sind nicht anzuwenden, soweit sie im Einzelfall zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen. Dies kann z.B. in Betracht kommen, wenn bei einer Jahresfahrleistung von mehr als 40.000 km die pauschalen Kilometersätze die tatsächlichen Kilometerkosten offensichtlich übersteigen.

3. Verpflegungsmehraufwendungen

3.1. Vorbemerkung

Verpflegungsmehraufwendungen sind mit den **Pauschbeträgen** anzusetzen. Ein Einzelnachweis berechtigt nicht zum Abzug höherer Beträge.

Bei Arbeitnehmern sind Mahlzeiten, die zur üblichen (!) Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit abgegeben werden, als Sachbezug (geldwerter Vorteil) mit dem amtlichen Sachbezugswert als Arbeitslohn anzusetzen, wenn der Wert der Mahlzeit 60 € (incl. USt.) nicht übersteigt.

Diese Vorschrift beschränkt sich jedoch wegen nachstehender Ausführungen auf Auswärtstätigkeiten ohne Ansatz von Verpflegungspauschalen (kalendertägliche Abwesenheit bis zu 8 Stunden).

Werden dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, sind die kalendertäglichen Verpflegungspauschalen zu kürzen

- für ein Frühstück um 20% des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 4,80 €
- für ein Mittagessen um 40% des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 9,60 €
- für ein Abendessen um 40% des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 9,60 €

Bei der Kürzung sich ergebende negative Beträge bleiben ohne steuerliche Konsequenzen.

Alternativ können, ausgehend vom tatsächlichen Aufwand, zuerst die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG und danach der Sachbezugsfreibetrag in Höhe von 44 €/mtl. (§ 8 Abs. 2 EStG) für die lohnsteuerliche Behandlung berücksichtigt werden.

Mahlzeiten, die im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer abgegeben werden, gehören nicht zum Arbeitslohn.

3.2. Dreimonatsfrist

Der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen ist auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

Eine längerfristige vorübergehende Auswärtstätigkeit ist noch als dieselbe Auswärtstätigkeit zu beurteilen, wenn der Arbeitnehmer nach einer Unterbrechung die Auswärtstätigkeit mit gleichem Inhalt, am gleichen Ort und im zeitlichen Zusammenhang mit der bisherigen Tätigkeit ausübt. Unterbrechungen führen nur dann zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn die Unterbrechung mindestens vier Wochen gedauert hat. Der Grund der Unterbrechung ist unerheblich.

3.3. Inland

Bei inländischen Auswärtstätigkeiten sind die Verpflegungsmehraufwendungen pauschal für jeden Kalendertag anzusetzen, an denen der Steuerpflichtige vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird.

Ist der Steuerpflichtige an einem Tag mehrfach auswärts tätig, sind die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen.

Voraussetzungen	Pauschbetrag
bei einer kalendertäglichen Abwesenheit von 24 Stunden	24 €
bei einer kalendertäglichen Abwesenheit von mehr als 8 Stunden*)	12 €
bei Übernachtung für den An- und Abreisetag jeweils	12 €

*) ebenso bei zweitägiger Abwesenheit von mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung

3.4. Ausland

Für den Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten im Ausland gelten nach Staaten unterschiedliche Pauschbeträge (Auslandstagegelder), die vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekosten bekannt gemacht werden (vgl. Tabelle).

3.5. Arbeitnehmer

Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen können nur im vorstehenden Umfang steuerfrei erstattet werden. Darüber hinaus können Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen pauschal mit 25% besteuert werden, soweit diese betragsmäßig 100% der (steuerfreien) Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen nicht übersteigen. Diese pauschal versteuerten „Mehrleistungen“ gehören nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

4. Übernachtungskosten

4.1. Grundsatz

Übernachungskosten sind die **tatsächlichen Aufwendungen**, die für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Sie können ausnahmsweise geschätzt werden, wenn sie dem Grunde nach zweifelsfrei entstanden sind.

Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (z.B. Tagungspauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

- für Frühstück um 20 %
- für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

des für den Unterkunftsart maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.

Im **Inland** ist damit der Gesamtpreis zu kürzen

- für Frühstück um 4,80 € (20%/24 €)
- für Mittag- und Abendessen um jeweils 9,60 € (40%/24 €).

4.2. Arbeitnehmer

Für jede Übernachtung im **Inland** darf der Arbeitgeber einen **Pauschbetrag von 20 €** steuerfrei erstatten.

Bei Übernachtungen im **Ausland** dürfen die Übernachtungskosten ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen mit **Pauschbeträgen (Übernachtungsgeldern)** steuerfrei erstattet werden. Die Pauschbeträge werden vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der höchsten Auslandsübernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz bekannt gemacht. Sie richten sich nach dem Ort, der auch für die Verpflegungsmehraufwendungen maßgebend ist (vgl. Tabelle).

Die Pauschbeträge dürfen nicht steuerfrei erstattet werden, wenn dem Arbeitnehmer die Unterkunft vom Arbeitgeber oder auf Grund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird sowie bei Übernachtung in einem Fahrzeug. Bei Benutzung eines Schlafwagens oder einer Schiffskabine dürfen die Pauschbeträge nur dann steuerfrei gezahlt werden, wenn die Übernachtung in einer anderen Unterkunft begonnen oder beendet worden ist.

Bei einer **Gestellung des Frühstücks** mit Arbeitgeberveranlassung kann das Frühstück für lohnsteuerliche Zwecke mit dem Sachbezugswert (2019: voraussichtlich 1,77 €) angesetzt werden.

Eine Veranlassung durch den Arbeitgeber ist gegeben, wenn

- die Auswärtstätigkeit im Interesse des Arbeitgebers unternommen wird und die Aufwendungen deswegen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden,
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und
- der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich beauftragte Person die Buchung vornimmt und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt.

Eine Buchung durch den Arbeitnehmer wird anerkannt, wenn dienst- oder arbeitsvertragliche Regelungen dies vorsehen.

Anmerkung:

Wenn der Arbeitgeber die Übernachtungskosten nicht steuerfrei ersetzt, kann der Arbeitnehmer nur nachgewiesene, tatsächliche Übernachtungskosten, also nicht die Pauschalen, als Werbungskosten ansetzen.

5. Reisenebenkosten

Als Reisenebenkosten können die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht bzw. steuerfrei erstattet werden, z.B. für

- > Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck,
- > Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder mit Geschäftspartnern,
- > Straßenbenutzung und Parkplatz sowie für Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind.

Ausland

Verpflegungsmehraufwendungen / Übernachtungskosten Ausland

(Änderungen gegenüber der Übersicht ab 1. Januar 2018 - in Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Pauschbetrag für Übernachtungskosten	Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung			mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung	
	€	€			€	€	
Afghanistan	30	20	95	Guatemala	34	23	90
Ägypten	41	28	125	Guinea	46	31	118
Äthiopien	27	18	86	Guinea-Bissau	24	16	86
Äquatorialguinea	36	24	166	Guyana	45	30	177
Albanien	29	20	113	Haiti	58	39	130
Algerien	51	34	173	Honduras	48	32	101
Andorra	34	23	45	Indien			
Angola	77	52	265	- Chennai	32	21	85
Antigua und Barbuda	45	30	177	- Kalkutta	35	24	145
Argentinien	34	23	144	- Mumbai	50	33	146
Armenien	23	16	63	- Neu Delhi	38	25	185
Aserbaidschan	30	20	72	- im Übrigen	32	21	85
Australien				Indonesien	38	25	130
- Canberra	51	34	158	Iran	33	22	196
- Sydney	68	45	184	Irland	44	29	92
- im Übrigen	51	34	158	Island	47	32	108
Bahrain	45	30	180	Israel	56	37	191
Bangladesch	30	20	111	Italien			
Barbados	52	35	165	- Mailand	45	30	158
Belgien	42	28	135	- Rom	40	27	135
Benin	40	27	101	- im Übrigen	40	27	135
Bolivien	30	20	93	Jamaika	57	38	138
Bosnien und Herzegowina	18	12	73	Japan			
Botsuana	40	27	102	- Tokio	66	44	233
Brasilien				- im Übrigen	51	34	156
- Brasilia	57	38	127	Jemen	24	16	95
- Rio de Janeiro	57	38	145	Jordanien	46	31	126
- Sao Paulo	53	36	132	Kambodscha	38	25	94
- im Übrigen	51	34	84	Kamerun	50	33	180
Brunei	48	32	106	Kanada			
Bulgarien	22	15	90	- Ottawa	47	32	142
Burkina Faso	44	29	84	- Toronto	51	34	161
Burundi	47	32	98	- Vancouver	50	33	140
Chile	44	29	187	- im Übrigen	47	32	134
China				Kap Verde	30	20	105
- Chengdu	35	24	105	Kasachstan	45	30	111
- Hongkong	74	49	145	Katar	56	37	170
- Kanton	40	27	113	Kenia	42	28	223
- Peking	46	31	142	Kirgisistan	29	20	91
- Shanghai	50	33	128	Kolumbien	41	28	126
- im Übrigen	50	33	78	Kongo, Republik	50	33	200
Costa Rica	47	32	93	Kongo, Demokr. Republik	68	45	171
Côte d'Ivoire	51	34	146	Korea, Demokr. Volksrepublik	39	26	132
Dänemark	58	39	143	Korea, Republik	58	39	112
Dominica	45	30	177	Kosovo	23	16	57
Dominikanische Republik	45	30	147	Kroatien	28	19	75
Dschibuti	65	44	305	Kuba	46	31	228
Ecuador	44	29	97	Kuwait	42	28	185
El Salvador	44	29	119	Laos	33	22	96
Eritrea	50	33	91	Lesotho	24	16	103
Estland	27	18	71	Lettland	30	20	80
Fidschi	34	23	69	Libanon	59	40	123
Finnland	50	33	136	Libyen	63	42	135
Frankreich				Liechtenstein	53	36	180
- Lyon	53	36	115	Litauen	24	16	68
- Marseille	46	31	101	Luxemburg	47	32	130
- Paris1)	58	39	152	Madagaskar	34	23	87
- Straßburg	51	34	96	Malawi	47	32	123
- im Übrigen	44	29	115	Malaysia	34	23	88
Gabun	62	41	278	Malediven	52	35	170
Gambia	30	20	125	Mali	41	28	122
Georgien	35	24	88	Malta	45	30	112
Ghana	46	31	148	Marokko	42	28	129
Grenada	45	30	177	Marshall Inseln	63	42	102
Griechenland				Mauretanien	39	26	105
- Athen	46	31	132				
- im Übrigen	36	24	135				

¹⁾ Paris einschl. der Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

Ausland

Verpflegungsmehraufwendungen / Übernachtungskosten Ausland

(Änderungen gegenüber der Übersicht ab 1. Januar 2018 – in Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Pauschbetrag für Übernachtungskosten	Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung			mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung	
	€	€			€	€	
Mauritius	54	36	220	- Kanarische Inseln	40	27	115
Mazedonien	29	20	95	- Madrid	40	27	118
Mexiko	41	28	141	- Palma de Mallorca	35	24	121
Mikronesien	33	22	116	- im Übrigen	34	23	115
Moldau, Republik	24	16	88	Sri Lanka	42	28	100
Monaco	42	28	180	St. Kitts und Nevis	45	30	177
Mongolei	27	18	92	St. Lucia	45	30	177
Montenegro	29	20	94	St. Vincent u. die Grenadinen	45	30	177
Mosambik	38	25	146	Sudan	35	24	115
Myanmar	35	24	155	Südafrika			
Namibia	23	16	77	- Kapstadt	27	18	112
Nepal	28	19	86	- Johannesburg	29	20	124
Neuseeland	56	37	153	- im Übrigen	22	15	94
Nicaragua	36	24	81	Südsudan	34	23	150
Niederlande	46	31	119	Suriname	45	30	177
Niger	41	28	89	Syrien	38	25	140
Nigeria	63	42	255	Tadschikistan	27	18	118
Norwegen	80	53	182	Taiwan	51	34	126
Österreich	40	27	108	Tansania	47	32	201
Oman	60	40	200	Thailand	38	25	110
Pakistan				Togo	35	24	108
- Islamabad	30	20	165	Tonga	39	26	94
- im Übrigen	27	18	68	Trinidad und Tobago	45	30	177
Palau	51	34	179	Tschad	64	43	163
Panama	39	26	111	Tschechische Republik	35	24	94
Papua-Neuguinea	60	40	234	Türkei			
Paraguay	38	25	108	- Istanbul	35	24	104
Peru	30	20	93	- Izmir	42	28	80
Philippinen	33	22	116	- im Übrigen	40	27	78
Polen				Tunesien	40	27	115
- Breslau	33	22	117	Turkmenistan	33	22	108
- Danzig	30	20	84	Uganda	35	24	129
- Krakau	27	18	86	Ukraine	32	21	98
- Warschau	29	20	109	Ungarn	22	15	63
- im Übrigen	29	20	60	Uruguay	44	29	109
Portugal	36	24	102	Usbekistan	34	23	123
Ruanda	46	31	141	Vatikanstaat	52	35	160
Rumänien				Venezuela	69	46	127
- Bukarest	32	21	100	Vereinigte Arabische Emirate	45	30	155
- im Übrigen	26	17	62	Vereinigte Staaten von Amerika			
Russische Föderation				- Atlanta	62	41	175
- Jekatarinenburg	28	19	84	- Boston	58	39	265
- Moskau	30	20	110	- Chicago	54	36	209
- St. Petersburg	26	17	114	- Houston	63	42	138
- im Übrigen	24	16	58	- Los Angeles	56	37	274
Sambia	36	24	130	- Miami	64	43	151
Samoa	29	20	85	- New York City	58	39	282
San Marino	34	23	75	- San Francisco	51	34	314
Sao Tomé – Príncipe	47	32	80	- Washington, D.C.	62	41	276
Saudi-Arabien				- im Übrigen	51	34	138
- Djidda	38	25	234	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
- Riad	48	32	179	- London	62	41	224
- im Übrigen	48	32	80	- im Übrigen	45	30	115
Schweden	50	33	168	Vietnam	41	28	86
Schweiz				Weißrussland	20	13	98
- Genf	64	43	195	Zentralafrikanische Republik	46	31	74
- im Übrigen	62	41	169	Zypern	45	30	116
Senegal	45	30	128				
Serbien	20	13	74				
Sierra Leone	48	32	161				
Simbabwe	45	30	140				
Singapur	54	36	197				
Slowakische Republik	24	16	85				
Slowenien	33	22	95				
Spanien							
- Barcelona	34	23	118				

Anmerkungen: Für nicht erfasste Länder gilt der Pauschbetrag für Luxemburg. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend. Maßgeblich ist das Land des Ortes, der vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht ist. Für eintägige Reisen in das Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.